

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 147.

Sonnabend den 26. Mai.

1860.

## Bekanntmachung.

Die Beschäler auf den Stationen werden nicht, wie unter dem 27. Januar veröffentlicht worden ist, am 1., sondern erst am 16. Juli in Moritzburg wieder eintreffen.

Nur rücksichtlich der Stationen Alt-Lommansch und Annaberg bewendet es bei der erfolgten Bestimmung.

Diese Bekanntmachung ist in Gemäßheit des §. 21. des Preßgesetzes in allen Blättern aufzunehmen.

Dresden, den 15. Mai 1860.

Ministerium des Innern,  
Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.  
Dr. Weinlig.

Demuth.

## Ueber die gesundheitswidrige Verwendung arsenhaltiger Farbstoffe.

Durch verschiedene Umstände ist in neuerer Zeit wiederholt die Aufmerksamkeit des Publicums sowohl als der Behörden auf die gesundheitsgefährdende Verwendung arsenhaltiger Farben, namentlich des bekannten durch Verbindung der arsenigen Säure mit Kupfer und Grünspan erzeugten „Schweinfurter Grüns“ gelenkt worden, heißt es in einem Schreiben aus Augsburg in der „Allg. Ztg.“ An mehreren Orten wurden im letzten Winter Verordnungen gegen den Verkauf von Kleiderstoffen, künstlichen Blumen u. s. w., welche mit diesem Grün gefärbt sind, erlassen oder bestehende Vorschriften wieder eingeschärft.

Die Frage, ob namentlich das Bewohnen von Zimmern, die mit dem fraglichen Grün entweder tapejirt oder ausgemalt sind, der Gesundheit nachtheilig sei, ist seit längerer Zeit aufgeworfen, von Ärzten vielfach bejaht, von Chemikern dagegen bis jetzt meist bestritten worden. Letzteres deshalb, weil man immer nur an eine gasförmige Verflüchtigung des Arsen gedacht hatte, für die Begründung dieser Ansicht jedoch, d. h. der Bildung von Arsenwasserstoff (außer etwa bei auffallend feuchten Wänden), nirgends ein Anhaltspunct zu finden war. Seitdem man jedoch, wie dies in neuester Zeit geschehen ist, im Staub solcher mit schädlichem Grün tapejirter oder bemalter Zimmer Arsenik nachgewiesen und dargethan hat, daß durch Ablösung von den Wänden Arseniktheile in die Respirationsorgane eingeführt werden; seitdem eine Reihe sorgfältig verfolgter Krankheitsfälle zu dem unumstößlichen Resultat geführt hat, daß diese durch Einathmen in den Körper eingeführten Giftpartikel die Veranlassung von Fällen chronischer Vergiftung gewesen sind, kann die Frage als entschieden gelten, und dürfte von keiner Seite mehr Widerspruch zu befürchten sein.

Einen interessanten Beitrag zur Bestätigung und Vervollständigung der bisher über diesen Gegenstand veröffentlichten Belege liefern die umfassenden Untersuchungen, die in den letzten Monaten, durch die Beobachtungen eines hiesigen praktischen Arztes veranlaßt, im Laboratorium der hiesigen polytechnischen Schule ausgeführt wurden. Die Resultate derselben sind bereits in einer Denkschrift der hohen Staatsregierung übergeben; dem wissenschaftlichen Publicum werden sie durch Fachzeitschriften demnächst vorgelegt werden. Die Untersuchungen sind, was den dreifachen aus der Untersuchung der Tapeten, des Zimmerstaubs und des Harns der Bewohner solcher Zimmer gewonnenen Beweis betrifft, vollständiger als die bisher bekannten. Es ist in einer Reihe von Zimmern, die theils mit grünen Tapeten, theils mit dergleichen Anstrich ausgekleidet waren, im Staub Arsenik, zum Theil auch Kupfer, nachgewiesen worden; es hat sich bis zur Evidenz ergeben, daß in solchen Zimmern ein Theil des im Staub befindlichen Arseniks mittelst der Respiration in die Luftwege der betreffenden Bewohner gelangt; es sind in mehreren Fällen Krankheitserscheinungen beobachtet worden, welche die ausschließliche Folge dieses Einathmens der losgetösten Giftpartikel waren, und bereits einen sehr gefährlichen Charakter angenommen hatten.

Gleich aber haben diese Untersuchungen ergeben, daß die Verordnung vom 23. Januar 1848, welche die Anwendung des

Schweinfurter Grüns insofern gestattet, „als die damit angestrichenen Tapeten gehörig geblättet sind und die für Wände benützte Farbe durch ein gutes Bindemittel befestigt ist“, keineswegs hinreicht ihren Zweck zu erfüllen. Auch gut geblättete Tapeten, wenn sie in Folge längeren Gebrauchs sich an einzelnen Stellen ablösen, Risse bekommen, abgerieben werden, bieten, wie sich gezeigt hat, denselben Uebelstand des Abstaubens dar, mit dem weniger gute schon von Anfang an behaftet sind. Eben so wenig geben „gut gebundene“ Anstriche eine hinreichende Sicherheit gegen das Ablösen von Theilchen, die sich dem Zimmerstaub beimischen. Bedenkt man nun, wie beliebt und vorzugsweise gesucht eben diese Farben für die Zimmerauskleidung sind, und wie sie namentlich in öffentlichen Gebäuden gern angewandt werden, so muß es sicher gerechtfertigt erscheinen, wenn die genannte Denkschrift im Interesse des Wohls der Bevölkerung an die Regierung das Ansuchen richtet: „das Publicum vor dem ferneren Bewohnen mit arsenhaltiger Wandbekleidung versehener Zimmer zu warnen, den Verkauf und die Anfertigung solcher Tapeten, so wie die Benutzung und den Verkauf von derlei Farben zur Zimmermalerei bei schwerer Strafe zu verbieten und den Behörden die genaueste Ueberwachung dieser Vorschriften zur Pflicht zu machen. Wenn die Warnung des Publicums von Erfolg sein soll, dürfte eine hohe Staatsregierung vor allem die Entfernung der grünen schädlichen Wandfarben aus allen öffentlichen Anstalten, namentlich Erziehungs-, Krankeninstituten, Bureaux u. s. w. anbefehlen.“ In der That muß es auffallend erscheinen, daß ganz dasselbe Gift, das in der Apotheke sorgfältig gehütet und verschlossen wird, in anderer, aber nicht minder gefährlicher Form ungehindert jedermann zugänglich ist; daß die Sanitätspolizei einerseits die Aufbewahrung und Abgabe der Gifte streng controlirt, während sie andererseits ruhig zusehen muß, wenn in den meisten öffentlichen Anstalten\*) und Privatwohnungen förmliche Giftniederlagen errichtet werden, und man bei jedem Farbwarenhändler oder durch Abschaben von den Wänden und Tapeten eines der intensivsten Gifte zu jedem Zweck ohne alle Controle sich verschaffen kann.

Erwägt man endlich den mancherleiartigen und noch immer sehr ausgebreiteten Gebrauch der arsenhaltigen Farbstoffe für Kleider, Blumen, Coiffuren, in Farblästchen und namentlich für Kinderspielwaren, so darf man wohl zuversichtlich die Hoffnung aussprechen, daß das Ende des bestehenden Unfugs durch umfassende Verordnungen baldigst herbeigeführt werde. Sicher werden dann auch die übrigen deutschen Regierungen nicht säumen, sich Maßregeln anzuschließen, welche durch die Sorge für das Wohl der Bevölkerungen ebenso gerechtfertigt als dringend geboten erscheinen.

\*) Wie sehr namentlich bei Erziehungsanstalten der Wunsch nach geeigneten Vorkehrungen gerechtfertigt ist, um dem Publicum die nöthigen Garantien zu geben, beweist der eclatante Fall, der vor fünf Jahren im hiesigen Kreistaubstummensinstitut vorkam. Sämmtliche Zöglinge erkrankten damals unter den Symptomen einer chronischen Arsenikvergiftung und zwar schon nach einem vier- bis sechswöchentlichen Aufenthalt in den während der Ferien mit grüner Farbe frisch getünchten Zimmern. Nachdem die grüne Farbe entfernt war, stellte sich nach und nach der normale Gesundheitszustand wieder her. Außer der Entfernung der schädlichen Farbe hatte der Fall jedoch keine weitere sanitätspolizeiliche Verordnung zur Folge.